

## **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) mWv 06. Juli 2017, wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Aschwardener Flutgraben / Meyenburger Mühlengraben angeordnet. (Bek. d. NLWKN v. 10.01.2018 Az.: 62023-03-49-75-42)

### Begründung

Das vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiet soll den Erhalt der erforderlichen Stau- und Rückhalteflächen (des sog. Retentionsraums) sicherstellen, um den Hochwasserabfluss zu verlangsamen, zurückzuhalten und überwiegend schadlos abzuleiten.

Aufgrund der aktuellen Planungen zum Windpark Viehsteigfleth und der deutlichen Ablehnung des Überschwemmungsgebietes insbesondere durch den Wasser- und Bodenverband Bruchfeld-Schrevenbruch, wird die Gefahr gesehen, dass zum Zweck dieser Umgestaltungsmaßnahmen die Umsetzung der vorläufigen Sicherung durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs aufgeschoben wird.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht darin, zu verhindern, dass sich in dem Zeitraum bis zur Bestandskraft der vorläufigen Sicherung durch Umsetzung der angekündigten Maßnahmen die Gefährdungs- bzw. Schadenslage bei Hochwasser erhöht.

In Überschwemmungsgebieten sind nach § 78 Abs. 1 WHG diverse Tätigkeiten untersagt. Diese Verbote gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG i. V. m. § 76 Abs. 3 WHG auch im selben Umfang für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO soll der Intention des Gesetzes Geltung verschaffen, die das Inkrafttreten der besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG auch bei vorläufig gesicherten Überschwem-

mungsgebieten vorsieht. Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs diese besonderen Schutzvorschriften zunächst nicht greifen würden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes erforderlich und angemessen.

Bei der zwischen dem Vollzugsinteresse und dem Rechtsschutzinteresse Betroffener vorzunehmenden Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, da es um die Abwehr zukünftiger erhöhter Gefahren bzw. Schäden zugunsten der Allgemeinheit bei Hochwasser geht. Es handelt sich hierbei um bisher nicht kalkulierte Auswirkungen einer Geländeerhöhung und evtl. Veränderungen des vorhandenen Entwässerungssystems im Bereich des Viehsteigflethes. Die von der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes berührten Positionen Betroffener werden demgegenüber als nachrangig angesehen. Dies gilt in besonderem Maße, insoweit sie selbst von der Schutzwirkung einer vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes profitieren.

Harm Kuhlenkamp